

Früher erfolgte nemlich die Theilung der Zollrevenueu mit Ausnahme jener, welche die freie Stadt Frankfurt a. M. zu erhalten hatte, nach Höhe der Bevölkerung der einzelnen Staaten. Durch den Beitritt Hannovers und Oldenburgs ist aber dieses Verhältniß wesentlich zu Gunsten jener geändert worden, indem man denselben die, diesen Ländern zukommende Antheils-Quote der Zoll-Revenueu nach der Kopfzahl um $\frac{3}{4}$ Theile des einfachen Betrags vermehrt, jedoch dabei festgesetzt hat, daß der ihnen über das Verhältniß ihrer Bevölkerung zukommende Antheil den Betrag von — = 20 Ngr. — = à Kopf nicht übersteigen soll.

Sachsen ist nun zwar bei diesem allerdings nicht günstigen Punkte des Vertrages nur zum Theil interessirt, eben so kann zugegeben werden, daß die Consumption vieler hoch besteuerten Artikel muthmaasslich in Hannover und Oldenburg, der Bevölkerung nach, eine etwas größere ist, als in mehreren andern zum Zollverein gehörenden Staaten, demohngeachtet wird der Vertrag, wie auch die Regierungsvorlage in Zahlen nachweist, immer zum Nachtheil der früher zum Zollverein verbundenen Staaten bleiben, wenn dieser nicht dadurch einigermaassen ausgeglichen wird, daß die hinzugetretenen beiden Länder durch ihre bedeutende Rhederei und damit verbundenen Schiffsbau viele aus dem Auslande zu beziehende Artikel der Zollvereins-Casse tributair machen. Eben so läßt sich hoffen, daß der vermehrte Absatz sächsischer Fabrikate, die Sachsen treffenden Nachtheile in anderer Weise etwas mildern.

Die Regierungsvorlage verbreitet sich nun demnächst über die Gründe, welche die übrigen Zollvereinsstaaten beim Zutritt des Steuervereins abgehalten haben, zu der früher angewandten Nachversteuerung zu verschreiten, indem es für zweckentsprechender gefunden wurde, die Zoll-Nachtheile für die Vereinscasse durch Einführung annähernder zollvereinsländischer Eingangszollsätze in Hannover und Oldenburg noch vor dem Termin ihres Eintritts in den Zollverein möglichst zu beseitigen.

Jene Maasregeln fanden unterm 1. März und 1. September vorigen Jahres statt, und die dem Königlichen Decrete beigefügten Verzeichnisse sub I. und II. S. 213—27 geben die nähern Details über die interimistisch gegoltenen Zollsätze. —

Die Deputation muß diese Maasnahmen, welche auch frühere Erfahrungen für sich haben, als durch die gegebenen Verhältnisse geboten bezeichnen, und wenn durch dieselben auch nicht jeder Nachtheil für die Zollvereins-Casse hat vermieden werden können, so gehören diese Opfer zu jenen, welche überhaupt der betreffenden Ausdehnung des Zollvereins anheim fallen, und von welchen